Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 350
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 25. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Januar 2021)

zum Thema:
Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe

und **Antwort** vom 12. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26350
vom 25. Januar 2021
über Sicherung des Raum- und Flächenbedarfs für die Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Nach § 46 AG KJHG ist der Bedarf an Standorten und Freiflächen für die Jugendhilfe im Rahmen der Instrumente der Stadtentwicklung zu berücksichtigen und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Welche anderen Flächenbedarfe konkurrieren mit dem Flächenbedarf für die Jugendhilfe und welche Priorität genießt der Flächenbedarf für die Jugendhilfe?

2.) a.) Welche Standards für den Flächenbedarf und die räumliche Gestaltung von Jugendhilfeeinrichtungen hat die Senatsverwaltung gemäß § 46 (2) AG KJHG festgesetzt?
b.) Welche qualitativen und quantitativen Standards und welche Bedarfsplanung für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, für Fahrten, Reisen, inklusive internationalen Begegnungen, für Beteiligungsprojekte sowie für mobile und gruppenbezogene Jugendarbeit wurden entwickelt? (Vgl. 18/0807)

3.) Welcher Bestand und welcher Bedarf an sozialer Infrastruktur für die Jugendhilfe ist in den Stadtentwicklungsplänen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs dargestellt und in welcher Regelmäßigkeit erfolgt eine Fortschreibung?

9.) Nach § 46 (1) AG KJHG haben die Bezirksämter nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die erforderlichen Standorte und Freiflächen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Welche „Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe“ sind von dieser Regelung erfasst?

Zu 1., 2., 3. und 9:

Eine strategische und zielgerichtete Flächenvorsorge für die Daseinsvorsorge mit sozialer Infrastruktur hat große Bedeutung. Eine abgestimmte Vorgehensweise zur Sicherung und Nutzung der Flächen zwischen den verschiedenen Akteuren und Verfahren auf Bezirks- und Landesebene ist deshalb unerlässlich.
Hierfür erarbeiten die Berliner Bezirke seit 2016 bezirkliche Soziale Infrastruktur-Konzepte (SIKo). Die SIKo dienen als stadtplanerisches Instrument, in dem die flächenbezogenen sektoralen Fachplanungen zu einem integrierten räumlichen Entwicklungskonzept zusammengeführt werden.
Aktuell schreiben die Bezirke ihre SIKos (SIKo 2020/2021) fort. Ziel des SIKo-Prozesses sind Aussagen zum Flächenbedarf für soziale und grüne Infrastruktur sowie zu erforderlichen Maßnahmen mit Flächensicherung und Flächennutzung. In den SIKo sind mindestens die Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen, für die eine gesamtstädtisch abgestimmte Fachplanung und infolgedessen geeinte Richt- bzw. Orientierungswerte für den Bedarf an Kapazitäten und Fläche vorliegen, wie öffentliche Schulen, öffentliche und öffentlich geförderte Kindertagesstätten, öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen der standortgebundenen, offenen Jugendarbeit sowie öffentlich gedeckte und ungedeckte Kernsportanlagen, Bibliotheken und Volkshochschulen.
Für die Berliner Kindertageseinrichtungen gelten Bau- und Ausstattungsstandards, indem ein Mindestflächenstandard von 3 m² pro Kind pädagogischer Nutzfläche nicht unterschritten werden darf; 4,5 m² sind anzustreben. Orientierungsgröße sind 6 bis 10 m² Freifläche je Platz (ohne Müll- und ggf. Fahrradeinstellplätze). Für die Jugendfreizeiteinrichtungen gilt eine pädagogische Nutzfläche von 2,5 m² pro Platz.
Eine Freifläche von 1.000 m² pro Einrichtung ist anzustreben.

Bezüglich der qualitativen und quantitativen Standards der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Rahmen des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen) die Angebote der Jugendarbeit in fünf regelhafte Angebotsformen eingeteilt (§ 6c Abs. 1 AG KJHG), in denen sie grundsätzlich vorgehalten werden sollen.
Für jede Angebotsform wurden fachliche Standards und Vorgaben bezüglich der Qualität und des Umfangs der Angebote erarbeitet.
Der Fachstandard Umfang bildet für jede der fünf regelhaften Angebotsformen den vorzuhaltenden Umfang an Angeboten der Jugendarbeit ab. Maßgeblich dafür ist der einwohnerbezogene Bedarf. Dieser Bedarf wird durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung, bezogen auf einzelne Altersgruppen innerhalb der Gesamtzielgruppe der jungen Menschen, konkretisiert (§ 6c Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 AG KJHG).

4.) Werden Angebote der Jugendverbandsarbeit bei der entgeltfreien Überlassung von Räumen in landeseigenen Immobilien und von Freiflächen durch die Bezirke und Land besonders berücksichtigt?

7.) Welche Jugendverbände werden durch entgeltfreie Überlassung von Flächen und Räumen im Vermögen des Landes Berlin gefördert?

8.) Welche Jugendverbände haben seit der 17. WP Räume und Flächen verloren? Welche dieser Räume und Flächen lagen in den Innenstadtbezirken? Welche Jugendverbände sind seit der 17 WP mit Jugendarbeitsangeboten und mit ihren Büroräumen in die Randbezirke gezogen?

Zu 4., 7. und 8.:

Eine gesamtstädtische Übersicht der den Jugendverbänden entgeltfrei überlassenen Flächen und Räumen, die sich im Fachvermögen des Landes Berlins befinden, liegt nicht vor.

Die SenBJF fördert im Rahmen der überbezirklichen Angebote durch entgeltfreie Überlassung von Flächen und Räumen folgende Träger:
- Sportjugend Berlin,
- Naturfreundejugend Berlin,
- Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. und
- AWO Landesverband.

5.) In welcher Form wurden und werden die Zuwendungen für die Einrichtungen der Jugendarbeit an die steigenden Mieten angepasst?

Zu 5.:

Die Anträge auf Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geprüft und beschieden.

6.) In welcher Form werden Jugendverbände bei der Suche nach Immobilien durch die zuständige Senatsverwaltung und die bezirklichen Jugendämter unterstützt und beraten?

Zu 6.:

Die zuständigen Fachbereiche auf Bezirks- und Landesebene unterstützen und beraten die Träger der Berliner Kinder- und Jugendhilfe basierend auf deren Fachentwicklungs- und Maßnahmeplanungen. So können die Träger auf die jeweiligen Ergebnisse der Bestandsaufnahmen sowie der Bedarfsanalysen zu einzelnen Leistungsbereichen zurückgreifen bzw. eine angebots- wie zielgruppenorientierte Bedarfseinschätzung von den Fachstellen erhalten.
Ebenfalls ist das Konzept zur transparenten Liegenschaftspolitik ein erfolgreiches Verfahren, um verfügbare Flächen mit Entwicklungsperspektive für eine mögliche Nutzung zu identifizieren. Die aktive Beteiligung der SenBildJugFam am Clusterverfahren erweist sich als gute Möglichkeit, Flächen für die Fachnutzung im Bereich der Jugendhilfe zu identifizieren und zu sichern. Weiterhin werden landeseigene Grundstücke grundsätzlich nur noch im Erbbaurecht vergeben.
In einem Pilotverfahren sollen nun auf zahlreichen unbebauten und bislang ungenutzten landeseigenen Einfamilienhausgrundstücken neue, gemeinwohlorientierte Nutzungen durch soziale Träger realisiert werden. Für insgesamt rund 40 landeseigene Einfamilienhausgrundstücke wurde eine grundsätzliche Eignung bestätigt. Weitere Grundstücke werden geprüft. Im Rahmen der transparenten Liegenschaftspolitik durch eine Direktvergabe an soziale, gemeinnützige Trägerinnen und Träger werden die Grundstücke übergeben. An der Schnittstelle zwischen den sozialen Trägern, der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) und den zuständigen Fachverwaltungen wird somit ein Verfahren unterstützt, das den sozialen Trägern eine verlässliche Perspektive auf landeseigene Grundstücke bietet.

10.) Welche strukturellen und verfahrensbezogenen Vorgaben für Jugendförderpläne wurden auf Landes- und Bezirksebene zur Verbesserung der gesamtstädtischen Fachsteuerung konzipiert? Vgl. § 43a (6) AG KJHG.

Mit der Einführung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene (§ 43a AG KJHG) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, mit dem der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der Jugendarbeit nachgewiesen und Maßnahmen abgeleitet werden sowie die Einhaltung des „Fachstandards Qualität“ und des „Fachstandards Umfang“ dokumentiert wird. Die Jugendförderpläne sind strategische Steuerungsinstrumente, die die bezirkliche und landesweite Planung miteinander verzahnen. Sie sind regelmäßig (alle 4 Jahre) unter verpflichtender Beteiligung junger Menschen zu erstellen.

11.) Wann wurden die bezirklichen Jugendförderpläne im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen? (Bitte um Übermittlung der Jugendförderpläne der Bezirke und des Landes) Werden die bezirklichen Jugendförderpläne in Parallelität zur Aufstellung des Haushaltsplans erarbeitet?

Die bezirklichen Jugendförderpläne sollen erstmalig ab dem 1. Januar 2022 mit einer Laufzeit von 4 Jahren in Kraft treten.
Vor Inkrafttreten bzw. Laufzeitbeginn sollen diese als Grundlage für die jeweilige Haushaltsaufstellung dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
Geplant ist, die Erstellung bis Ende September 2021 abzuschließen.

Berlin, den 12. Februar 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie